

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie GV II ab dem 01.07.2022

in Itzehoe, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Breitenburg, Bekmünde, Hodorf, Oldendorf und Kremperheide

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH stellt elektrische Energie gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur StromGVV zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem **Tarif E GV II** und dem **Tarif Z GV II** zu wählen. Dabei ist die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden zeitlich zu berücksichtigen.

Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu tragen. Die Stadtwerke beraten auf Wunsch des Kunden über die wirtschaftlich vorteilhafte Auswahl der Tarife.

Tarif E (Einfachtarif) GV II

Gültig ab 01.07.2022

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Tarif E (Einfachtarif) GV II				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	100,84	120,00		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	8,40	10,00		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			36,877	43,88
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten. In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Jahr		Cent / kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)				2,050
Konzessionsabgabe				1,590
Umlage nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)				0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz				0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung				0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes				0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten				0,003
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde				5,970
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		50,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		11,25		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		61,25		10,847
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		39,59		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde				26,030

Tarif Z (Zweizeitentarif) GV II

Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Gültig ab 01.07.2022

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Tarif Z (Zweizeitentarif) GV II				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	112,84	134,28		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	9,40	11,19		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			37,525	44,65
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			34,021	40,48
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Jahr	Cent / kWh	
	Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)		2,050	
	Konzessionsabgabe HT		1,590	
	Konzessionsabgabe NT		0,610	
	Umlage nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)		0,000	
	Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378	
	Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437	
	Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419	
	Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003	
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
	Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		5,970	
	Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	50,00		
	Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,50		
	Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:	62,50	10,847	
	Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:		9,867	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
	am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	50,34		
	am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT		26,678	
	am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT		24,154	

Bei Einsatz eines Stromwandlersatzes in den Tarifen E GV II und Z GV II erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 45,00 EUR/Jahr netto (53,55 EUR/Jahr brutto) sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz um 30,00 € netto, bei Einsatz einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 MsbG erhöht sich der Grundpreis sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz entsprechend der Mehrkosten zu einem Wechsel- und Drehstromzähler (Ein- oder Zweitarif) des Messstellenbetreibers (diese Kosten finden Sie hier: <https://www.stadtwerke-itzehoe.de/strom/netzinformationen/veroeffentlichungspflicht/>). Diese Veränderungen beeinflussen die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Die Konzessionsabgabe beträgt für den HT-Verbrauch bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh sowie für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh und ändern die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGKV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.